

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Sandgrube bei Heinleinshof“,
Gemeinde Burgthann, Gemarkung Oberferrieden**

Vom

19.12.2002

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs.2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Burgthann, Gemarkung Oberferrieden Fl.Nr. 555 gelegene ehemalige Sandabbaufäche wird geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 4,7 ha und erhält die Bezeichnung „Sandgrube bei Heinleinshof“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte M 1 : 5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Besonderheiten der ehemaligen Sandabbaufäche, nämlich die Verlandungsgewässer und die mageren, trockenen Sandflächen, sowie die dazwischen liegenden Kontaktzonen zu erhalten und wieder herzustellen,
2. teilweise steuernd in die Sukzession einzugreifen, um die wertvollen offenen Flächen zu erhalten bzw. zu erweitern,
3. die Fläche als Rückzugsbiotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere durch die Anlage von Wildäckern,
3. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
4. zu entwässern, zu Intensivgrünland umzuwandeln, oder umzubrechen,
5. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z. B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen im Gelände zu lagern,
11. Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkraut- oder Ungeziefervernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder zu düngen,
11. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen oder zu halten
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen
13. oberirdisch über den zulässigen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Gräben anzulegen oder zu verändern, ausgenommen die von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen,

14. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen oder zu reiten,
 - 15 Wildfütterungsstellen zu errichten oder zu betreiben
 16. eine andere als die nach § 4 (Ausnahmen) zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, es gilt jedoch § 3 Nr. 2 und 15,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde – und dem zuständigen Forstamt,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Sicherheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der Wirtschafts- und Wanderwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde –
7. die forstliche Nutzung nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus (Nutzung durch Einzelstammentnahme, stufiger Waldaufbau, Verwendung von standortheimischen Pflanzen), für die Flächen, die dauerhaft als Wald erhalten bleiben,
8. die Nutzung der an der nordwestlichen Grundstücksgrenze vorhandenen Bienenstände im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 19.12.2002
Landratsamt Nürnberger Land

Reich
Landrat